

FINANZIELLE SCHIEFLAGE

Faire Finanzhilfe für freie Schulträger

Informationen zur Novellierung der Ersatzschulfinanzierung in Hessen 2013

Ersatzschulen erhalten in Hessen eine Finanzhilfe, die nur etwa zwei Drittel der Schulkosten von Land und Kommunen pro Schüler entspricht.

2012: Finanzhilfe in Schieflage

Die Höhe der Beihilfen des Landes für Schulen in freier Trägerschaft basiert auf den vergleichbaren Ausgaben für das staatliche Schulwesen, doch diese waren bisher nicht genau ermittelbar. Manche Kosten wurden gar nicht erfasst oder nicht unter dem Haushaltstitel „Schule“ gebucht.

Zusätzlich erhalten freie Schulen einen „Gastschulbeitrag“, den die Kommunen für jeden Schüler, den sie nicht selbst beschulen müssen, als Ausgleich für die ersparten Aufwendungen zahlen.

Dieser bildet nicht einmal ein Viertel der vollen Kosten der Kommunen ab, ist also für die ergänzende Finanzierung der freien Schulen absolut unzureichend.

Folge 1: Die bisherige Finanzhilfe ist insgesamt zu niedrig berechnet.

Hinzu kommt, dass die gesamten Beihilfen der Öffentlichen Hand im Vergleichsjahr 2009 bei manchen Förderschulen nur 47% der staatlichen Schulkosten entsprachen, bei den Realschulen nur 56%, bei den gymnasialen Oberstufen dagegen 74%.

Folge 2: Der Mangel verteilt sich ungleichmäßig auf die verschiedenen Schulformen.

Das führt in allen Fällen dazu, dass die fehlenden Gelder von den gemeinnützigen Schulträgern, das heißt von den Eltern, aufgebracht werden müssen. Die angespannte Budgetsituation unserer Schulen ist im neuen Schuljahr durch das Einfrieren der Beihilfesätze auf dem Stand von 2009 noch dramatischer geworden.

Folge 3: Die Eltern werden durch das Schulgeld unzumutbar hoch belastet.

Ziel: Eine realistisch berechnete, ausreichende und gerechte Finanzhilfe

Das Grundgesetz gebietet in Artikel 7 (4):

Privatschulen sollen sich alle Eltern leisten können, die die besonderen pädagogischen Konzepte dieser Schulen bevorzugen. Keiner soll durch zu hohe Schulgelder daran gehindert werden.

(Das ist das sogenannte „Sonderungsverbot“.)

Die Regelungen des bisherigen Ersatzschulfinanzierungsgesetzes werden diesem Anspruch nicht gerecht. Darin sind sich die Bildungsexperten aller Landtagsfraktionen, Kultusministerium und freie Schulträger schon lange einig. Auch verschiedene wissenschaftliche Gutachten bestätigen seit Jahren, dass das bisherige Berechnungsmodell für die Beihilfen unzureichend ist und zu einer ungerechten Verteilung der Mittel führt.

Umsetzungsschritte

1. Neues Berechnungsmodell der Kosten an staatlichen Schulen
2. Fairer Anteil dieser Kosten als Finanzhilfe für freie Schulen
3. Stufenplan

In Hessen gibt es 16 Montessori-Schulen bzw. -Schulzweige in freier Trägerschaft mit 2.300 Schülern.

Alle bieten eine Primarstufe an, sechs Schulen zusätzlich eine Montessori-Sekundarstufe in verschiedenen Schulformen, teilweise bis zum Abitur.



Schritt 1: Neues Berechnungsmodell der Kosten an staatlichen Schulen

Im Dezember 2009 berief Kultusministerin Dorothea Henzler einen Runden Tisch ein, um mit Vertretern der freien Schulträger ein neues Modell zur Berechnung der vollen Schulkosten von Land und Kommunen zu entwickeln. Dieses Modell wurde Ende März 2011 veröffentlicht.

Es sieht vor, dass künftig die gesamten Schulkosten des Landes (die über die SAP-Software erfasst sind) und der Kommunalen Schulträger (nach der Gemeindefinanzstatistik) schulform-spezifisch ermittelt werden.

Im Durchschnitt erhielten 2009 die Schulen 68% der Kosten für Schüler an staatlichen Schulen, zu differenzieren

nach Schulen mit und ohne besondere pädagogische Prägung.

Das Berechnungsmodell bildet die vollen Schulkosten mit der derzeit größtmöglichen Genauigkeit ab. Die zu geringe (und unterschiedliche) Bezuschussung der verschiedenen Schulformen ist deutlich sichtbar.

Erstmals sind die kommunalen Kosten voll einbezogen worden. Das Modell muss daher künftig die Grundlage einer realistischen Berechnung der Finanzhilfe sein.

	GRUNDSCHULE	HAUPTSCHULE	REALSCHULE	IGS	GYMN. SEK. I	GYMN. OBERSTUFE
Staatl. Kosten / Schüler	4.982	7.443	5.725	6.284	5.939	8.183
Finanzhilfe für Ersatzschulen	3.842	3.479	2.233	4.354	4.009	6.093
Finanzhilfequote	77%	47%	56%	69%	68%	74%

Schritt 2: Fairer Anteil dieser Kosten als Finanzhilfe für freie Schulen

Eckpunkte einer Novellierung zum 01.01.2013

Der Montessori-Landesverband Hessen unterstützt die Eckpunkte, die die hessische Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft (AGFS) verabschiedet hat:

Die Berechnung der Finanzhilfe muss auf der Grundlage des neuen Berechnungsmodells der vollen Schulkosten basieren, das das Kultusministerium 2011 vorgestellt hat.

Die gesamte Finanzhilfe ist durch das Land zu zahlen, der Bezug auf den Gastschulbeitrag entfällt.

Die Finanzhilfe beträgt 85% (für Förderschulen 100%) der jährlich ermittelten Kosten pro Schüler der Schulform an

staatlichen Schulen.

Die bisherige Beihilfe wird nicht gekürzt (Besitzstandwahrung). Anpassungen an die Inflation und somit tarifliche Personalkostenerhöhungen sollen wenigstens teilweise erfolgen.

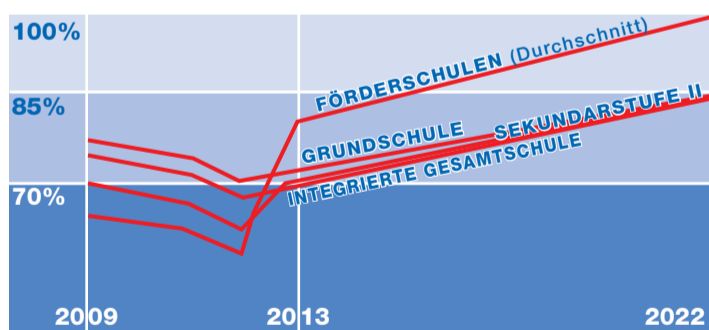
Die Anpassung der bisherigen Beihilfen an die neuen Finanzhilfesätze erfolgt stufenweise über zehn Jahre.

Die Finanzhilfen für die jahrelang benachteiligten Schulformen (besonders Förder- und Realschulen) werden vorrangig erhöht.

(Eckpunkte detailliert in: www.agfs-hessen.de)

Schritt 3: Stufenplan

Eine Neufassung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ist unumgänglich. Sie kann noch 2012 vollzogen werden, so dass die Novelle ab 2013 in Kraft treten kann. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte akzeptieren die Schulen in freier Trägerschaft, dass die Umsetzung der neuen Finanzhilferegelung nur in mehreren Stufen vollzogen wird.



Vorschlag eines Stufenplans:

(hier für die allgemeinbildenden Schulen)

Das Ziel wird stufenweise in zehn Jahren bis 2022 erreicht.

Den freien Schulträgern wird eine Finanzhilfe in der Mindesthöhe von 2012 zugesichert.

Die Finanzhilfequote wird jährlich in zehn gleichgroßen Schritten erhöht, bis die Finanzhilfe eine Quote von 85% erreicht ist.

In der ersten Stufe wird 2013 die Finanzhilfe so weit erhöht, dass alle Schulformen mindestens 70% erhalten.

Stufenplan

zur Erzielung einer 85% / 100% Finanzhilfequote in 2022

Eltern sollen die Schule wählen können, die ihren Bildungsvorstellungen entspricht.

Das Elternrecht auf freie Schulwahl muss gewährleistet sein. Über einen Schulbesuch darf nicht die Finanzkraft der Eltern entscheiden. Durchschnittlich verdienende Eltern müssen das Schulgeld zahlen können.

Der Gesetzgeber hat daher das Land verpflichtet, für eine ausreichende Finanzhilfe zu sorgen, so dass die Belastung der Eltern erträglich bleibt.

Erst eine Finanzhilfe in Höhe von 85% wird diesen Vorgaben gerecht.

Die stark belasteten Eltern der Förderschüler, die mangels staatlicher Angebote oft auf freie Schulen angewiesen sind, sollten wie in anderen Bundesländern von der Eigenleistung befreit werden.

Das Kultusministerium betont, die Ausgaben für Ersatzschulen seien seit 1999 kontinuierlich von 124 Millionen Euro auf 222 Millionen Euro in 2010 gestiegen.

Leider sind hierbei weder die Inflation (18%) noch die stark gestiegenen Schülerzahlen an Ersatzschulen (+40%) berücksichtigt.

Durch das Einfrieren der Beihilfesätze auf dem Stand von 2009 liegen die Ausgaben/Schüler für Ersatzschulen 2012 bei 61%, inflationsbereinigt auf dem Niveau von 1999.